

Die wichtigsten Vorschläge der Regierungskommission Corporate Governance zur Änderung des Aktien- und Kapitalmarktrechts

INHALTSÜBERSICHT

1. Hinweis	1
2. Leitungsorgane	2
a) Vorstand	2
b) Aufsichtsrat	2
c) Haftung	4
3. Aktionäre und Anleger	5
a) Durchführung der Hauptversammlung	5
b) Anfechtungsklage	6
b) Haftung für Falschinformation	7
4. Unternehmensfinanzierung	7
a) Allgemeines	7
b) Erwerb eigener Aktien	8
c) Kapitalerhöhung	9
d) Neue Finanzierungs- und Gestaltungsinstrumente	10
5. Informationstechnologie und Publizität	11
6. Rechnungslegung und Prüfung	12
a) Rechnungslegung	12
b) Abschlussprüfung	13

1. Hinweis

Die nachfolgende Aufstellung soll einen kurzen Überblick über die wichtigsten Vorschläge der Kommission* zur Änderung des Aktien- und Kapitalmarktrechts geben. Die Aufstellung orientiert sich dabei an der Gliederung des Kommissionsberichts. Die angegebenen Randnummern sind die genauen Fundstellen im Kommissionsbericht. Auf die gesetzesergänzenden Vorschläge, die keine Rechtsverbindlichkeit erlangen, sondern nur Handlungsempfehlungen abgeben sollen, soll hier nicht eingegangen werden.

* Der Kommissionsbericht selbst ist im Volltext im Buchhandel erhältlich: Baums (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2001 und im Internet abrufbar unter www.ovs.de/corporate_governance.htm

2. Leitungsorgane

a) Vorstand

Die Regierungskommission empfiehlt, für Unternehmen, die einen Konzernabschluß oder Teilkonzernabschluß aufstellen oder andere Unternehmen gemäß § 310 HGB anteilmäßig konsolidieren, gesetzlich festzulegen, daß sich die Regelberichterstattung gemäß § 90 Abs. 1 S. 1 AktG auch auf die einbezogenen Gesellschaften bezieht

-> Rz. 21

Die Regierungskommission schlägt vor, in § 90 Abs. 1 AktG klarzustellen, daß der Vorstand in seinem Bericht über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung auch auf Abweichungen von früher formulierten Zielen und die Gründe hierfür einzugehen hat

-> Rz. 24

Die Regierungskommission empfiehlt, die Vorschrift des § 86 AktG ersatzlos zu streichen

-> Rz. 41

Die Regierungskommission empfiehlt, die Erläuterung des Begriffs der „Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds“ in § 87 Abs. 1 S. 1 AktG („Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art“) durch einen Hinweis auf aktienbasierte oder anreizorientierte Vergütungszusagen zu ergänzen

-> Rz. 44

b) Aufsichtsrat

Die Regierungskommission empfiehlt, § 111 Abs.4 S.2 AktG wie folgt zu ändern und folgenden neuen Satz 3 einzufügen: „Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen

werden dürfen. Hierzu sollten in der Gesellschaft oder in abhängigen Unternehmen getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen zählen, die die Ertragsaussichten der Gesellschaft oder ihre Risikoexposition grundlegend verändern“

-> Rz. 34 - 35

Die Regierungskommission schlägt vor, das Einsichts- und Prüfungsrecht des Aufsichtsrats gemäß § 111 Abs. 2 AktG durch gesetzliche Vorschrift wie folgt zu erweitern: Ein vom Aufsichtsrat bestellter zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Sachverständiger sollte die Rechte nach § 111 Abs. 2 S. 1 AktG auch gegenüber Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 2 HGB und anderen Unternehmen im Sinne des § 310 HGB haben; er sollte von deren gesetzlichen Vertretern Aufklärungen und Nachweise verlangen können

-> Rz. 22

Die Regierungskommission schlägt vor, das in den §§ 90 Abs. 3 S. 2, 110 Abs. 2 AktG enthaltene Erfordernis, daß sich ein weiteres Aufsichtsratsmitglied dem Berichts- bzw. Einberufungsbegehren anschließen muß, zu streichen

-> Rz. 30 - 31

Die Information des Plenums über die Arbeit der Aufsichtsratsausschüsse sollte durch einen neuen § 107 Abs. 3 S. 3 AktG verbessert werden, wonach dem Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse regelmäßig zu berichten ist

-> Rz. 56

Die Regierungskommission empfiehlt, in § 110 Abs. 3 AktG vorzusehen, daß der Aufsichtsrat grundsätzlich bei allen Gesellschaften mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammentreten muß. In nichtbörsennotierten Gesellschaften sollte mit Zustimmung aller Aufsichtsratsmitglieder etwas anderes beschlossen werden können. Physische Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder sollte im Einzelfall nicht erforderlich sein; Telefon- oder Videokonferenzen bzw. -zuschaltungen sollten (in begründeten Ausnahmefällen) möglich sein

-> Rz. 57

c) Haftung

Die Regierungskommission empfiehlt, in § 93 AktG klarzustellen, daß eine Erfolgshaftung der Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft ausscheidet („Business Judgement Rule“)

-> Rz. 70

Die Regierungskommission empfiehlt, das Verfolgungsrecht gemäß § 147 AktG unter Berücksichtigung der folgenden Eckpunkte neu zu ordnen:

- Das Klagerecht sollte nicht als Einzelklagebefugnis, sondern als Minderheitenrecht ausgestaltet werden. Ein Aktienbesitz im Umfang von 1 % des Grundkapitals oder mit einem Börsen- oder Marktwert von 100.000 Euro sollte ausreichen.
- Das Klagezulassungsverfahren:
Zur Vermeidung unnötiger, aussichtsloser oder erpresserischer Klagen sollte die Klageerhebung von einer besonderen Zulassung durch das Prozeßgericht abhängig gemacht werden. Voraussetzung für die Zulassung der Klageerhebung sollte sein:
 - die hinreichende Erfolgsaussicht der Klage, nämlich wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht von Unredlichkeiten oder sonstigen groben Verletzungen von Gesetz oder Satzung durch die betroffenen Organmitglieder begründen;
 - die erfolglose Aufforderung an die Gesellschaft, selbst Klage zu erheben und das Fehlen überwiegender Gründe der Gesellschaft, die gegen das Geltendmachen des Ersatzanspruches sprechen;
 - das Erreichen des Quorums durch die Antragsteller und der Nachweis ihres Aktienerwerbs vor Kenntnis der haftungsbegründeten Pflichtverstöße.
- Bei Erfolglosigkeit des Zulassungsantrags sollten die Gerichtskosten und die Kosten der Antraggegner den Antragstellern auferlegt werden.
- Die Schadenersatzklage:
Wenn das Prozeßgericht die Klage zuläßt, sollten für die Schadenersatzklage die folgenden Verfahrensgrundsätze gelten:
 - Klagebefugt sollten die Antragsteller des erfolgreichen Zulassungsverfahrens sein.
 - Der bisher vom Prozeßgericht zu bestellende besondere Vertreter (§ 147 Abs. 3 AktG) entfällt.

- Die Klage sollte sich gegen die betroffenen Organmitglieder richten und auf Schadenersatzzahlung an die Gesellschaft abzielen; eine „Prämien“-Zahlung an die Kläger sollte ausgeschlossen sein.
- Die Klage sollte binnen angemessener Frist erhoben werden.
- Die übrigen Aktionäre sollten zuvor durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern auf die Absicht der Klageerhebung hingewiesen werden, um ihnen Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.
- Die Rechtskraft des Urteils sollte sich, auch wenn es auf Klageabweisung lautet, auf die AG und die übrigen Aktionäre erstrecken.
- Die Wirksamkeit eines Prozeßvergleichs sollte von der Zustimmung des Prozeßgerichts abhängig gemacht werden; insoweit sollte § 93 Abs. 4 AktG nicht gelten.
- Die Kostenentscheidung sollte sich nach § 91 ZPO richten. Allerdings sollte den im Klagezulassungsverfahren erfolgreichen Aktionären, soweit sie infolge Klageabweisung die Kosten zu tragen haben, ein Aufwendungsersatzanspruch gegen die AG zustehen. Hiervon ausgenommen sein sollten aber solche Kosten, die die Kläger durch unsorgfältige Prozeßführung verursacht haben.
- Das Minderheitenrecht in § 147 Abs. 1 AktG sollte gestrichen, § 147 Abs. 2 AktG sollte angepaßt werden

→ Rz. 72 - 73

3. Aktionäre und Anleger

a) Durchführung der Hauptversammlung

Die Regierungskommission schlägt vor, die Durchführung einer Universalversammlung (§ 121 Abs. 6 AktG) auch als reine Internet-Hauptversammlung zu ermöglichen. Beurkundungsbedürftige Beschlüsse sollten in einer solchen Versammlung aber nicht gefaßt werden können

→ Rz. 111

Die Satzung der Gesellschaft sollte vorsehen können, daß die Aktionäre unmittelbar an der Hauptversammlung auch ohne eigene Präsenz an deren Ort und ohne Zwischenschaltung eines Vertreters teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können

→ Rz. 115 - 120

§ 131 AktG sollte dahin erweitert werden, daß der Vorstand eine Information verweigern kann, die bis zum Ende der Hauptversammlung auf der Website der Gesellschaft abrufbar ist und zugleich in der Hauptversammlung schriftlich ausliegt

→ Rz. 105

b) Anfechtungsklage

Die Regierungskommission empfiehlt, für eine Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses, die auf die Verletzung von Informationspflichten (Berichtspflichten; Auskunftspflichten) gestützt wird, einen Mindestanteilsbesitz zu fordern. Der Anfechtungskläger oder, im Fall einer Streitgenossenschaft, die Kläger müssen im Zeitpunkt der Beschlußfassung entweder über einen Aktienbesitz im Umfang von 1 % des Grundkapitals oder mit einem Börsen- oder Marktwert von 100.000 Euro verfügen. Das Auskunfterzwingungsverfahren (§ 132 AktG) sollte auf die Verletzung sonstiger Informationspflichten (Berichtspflichten) erstreckt werden

→ Rz. 139

Die Regierungskommission spricht sich dafür aus, im Aktiengesetz festzulegen, dass wegen unrichtiger, unvollständiger oder verweigerter Erteilung von Informationen ein Beschluß der Hauptversammlung nur angefochten werden kann, wenn wegen der wesentlichen Bedeutung der Information anzunehmen ist, daß die richtig und vollständig erteilte Information das Verhalten eines objektiv urteilenden Aktionärs beeinflußt hätte

→ Rz. 140

Die Regierungskommission empfiehlt, die Partner von gerichtlichen und außergerichtlichen Abfindungsvergleichen zur Erledigung von Anfechtungsklagen zur Publizität der getroffenen

Absprachen (Veröffentlichung im Bundesanzeiger) zu verpflichten. Außerdem sollte der Vorstand hierüber an die Hauptversammlung berichten

→ Rz. 158 - 159

b) Haftung für Falschinformation

Der Gesetzgeber sollte eine zivilrechtliche Haftung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften für vorsätzliche oder grobfahrlässige Falschinformation über die Verhältnisse der Gesellschaft vorsehen

-> Rz. 186 - 187

Die Regierungskommission empfiehlt, für eine gemeinschaftliche Vertretung geschädigter Anleger bei bewußter oder grobfahrlässiger Falschinformation zu sorgen. Ein Zwang, sich einer solchen Kollektivvertretung anzuschließen, sollte dabei ebenso ausgeschlossen werden wie eine Kommerzialisierung des Klagewesens durch Mehrfachvertretungen oder Erfolgshonorare

→ Rz. 188 - 190

4. Unternehmensfinanzierung

a) Allgemeines

Die Regierungskommission empfiehlt, § 8 des Aktiengesetzes über die Mindestbeträge der Aktien so zu ändern, daß Nennbetragsaktien künftig auf (mindestens) einen Cent lauten können, und daß der auf eine einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals einen Cent nicht unterschreiten darf

→ Rz. 192

Die Hauptversammlung sollte durch Satzungsänderung mit der hierfür erforderlichen Mehrheit den Vorstand für höchstens fünf Jahre ermächtigen können, mit Zustimmung des

Aufsichtsrats die Bestimmungen der Satzung über die Einteilung des Grundkapitals (Nennbeträge bzw. Aktienanzahl) zu ändern

→ Rz. 193

Die Regierungskommission empfiehlt, das Spaltungsverbot des § 141 des Umwandlungsgesetzes zu streichen

→ Rz. 196

Die Regierungskommission spricht sich für die Zulassung von Zwischendividenden aus

→ Rz. 201

b) Erwerb eigener Aktien

Die Regierungskommission spricht sich dafür aus, die Vorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG wie folgt zu ergänzen: Die Gesellschaft darf eigene Aktien ohne Hauptversammlungsermächtigung erwerben, wenn die Aktien Personen, die im Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen oder als Handelsvertreter ausschließlich für die Gesellschaft tätig sind, zum Erwerb angeboten werden sollen

→ Rz. 204

Es sollte nach Auffassung der Regierungskommission vorgesehen werden, daß der Erwerb eigener Aktien ohne Hauptversammlungsermächtigung zur Abfindung von Aktionären der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen nach gesetzlichen Vorschriften zulässig ist

→ Rz. 205

In § 71 Abs. 1 Nr. 3 AktG sollte ferner vorgesehen werden, daß ein Erwerb eigener Aktien ohne Hauptversammlungsermächtigung zu Zwecken einer Abfindung nur in solchen Fällen

zulässig ist, in denen die Abfindungsverpflichtung auf einer Entscheidung der Hauptversammlung beruht oder auf eine solche Entscheidung zurückzuführen ist

-> Rz. 205

Die Regierungskommission schlägt vor, von der Ermächtigung des Art. 24a Abs. 4 a) der Kapitalrichtlinie der EU Gebrauch zu machen, den Rückerwerb von Aktien der Muttergesellschaft durch eine Tochter insoweit aber auf Tochtergesellschaften zu beschränken, bei denen es sich um beaufsichtigte Finanzdienstleister handelt

-> Rz. 206

Die Regierungskommission empfiehlt, von der Ermächtigung des Art. 24a Abs. 4 b) der Kapitalrichtlinie Gebrauch zu machen, dabei aber in § 71 d AktG festzulegen, dass ein Beschluß der Hauptversammlung der mit Mehrheit beteiligten oder herrschenden Gesellschaft erforderlich ist

-> Rz. 207

Die Regierungskommission befürwortet, daß eine Ausnahme von der Einschränkung des zulässigen Erwerbszwecks in § 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 2 AktG für öffentlich beaufsichtigte Finanzdienstleister geschaffen, diesen also der Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auch zum Zwecke des Asset Management in eigenen Aktien sowie in Aktien ihrer Muttergesellschaft gestattet wird

-> Rz. 208

c) Kapitalerhöhung

§ 186 Abs. 2 AktG sollte wie folgt geändert werden: Bei der Aufforderung zur Ausübung des Bezugsrechts kann sich der Vorstand darauf beschränken, die Grundlagen zu benennen, nach denen sich der endgültige Ausgabebetrag berechnen soll. Der endgültige Ausgabebetrag ist in diesem Fall dann so rechtzeitig vor Ablauf der Bezugsfrist zu veröffentlichen, daß das Bezugsrecht noch ausgeübt werden kann; bei der Aufforderung zur Ausübung des

Bezugsrechts ist hierauf und auf Zeit und Ort der Veröffentlichung des endgültigen Ausgabebetrages hinzuweisen

→ Rz. 218

Die Regierungskommission schlägt vor, daß die bedingte Kapitalerhöhung künftig auch zum Zwecke des Vollzugs des Zusammenschlusses von Unternehmen, des Erwerbs eines Unternehmens, einer Beteiligung oder eines sonstigen Gegenstandes beschlossen werden kann. Wird der Bezug der Aktien vom Erreichen bestimmter Ziele abhängig gemacht, so sollten die Voraussetzungen hierfür (Erfolgsziele; Ausübungszeiträume) im Beschluß über die bedingte Kapitalerhöhung festgesetzt werden müssen

→ Rz. 223 - 224

d) Neue Finanzierungs- und Gestaltungsinstrumente

Die Regierungskommission spricht sich dafür aus, rückerwerbbarere Aktien im Rahmen und nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 39 der Kapitalrichtlinie auch im deutschen Aktienrecht vorzusehen. Darüber hinaus sollte nach dem Vorbild des § 139 Abs. 2 AktG eine Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals eingeführt werden

→ Rz. 235

Die Regierungskommission befürwortet, die Sonderbeschlußerfordernisse gemäß §§ 182 Abs. 2, 193 Abs. 1 S. 3, 202 Abs. 2 S. 4, 221 Abs. 1 S. 4, 222 Abs. 2, 229 Abs. 3, 237 Abs. 2 S. 1 AktG sowie die entsprechenden Vorschriften des UmwG zu beseitigen und klarzustellen, daß § 179 Abs. 3 AktG gilt

→ Rz. 241

Die Regierungskommission empfiehlt, im Aktiengesetz geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit eine Rückgabe von Spartenaktien oder ihre Umwandlung in Stammaktien auf Verlangen der Gesellschaft oder der Spartenaktionäre in möglichst flexibler Weise durchgeführt werden kann

→ Rz. 242

5. Informationstechnologie und Publizität

Die Regierungskommission schlägt der Bundesregierung vor, für ein einheitliches Zugangsportal („Deutsches Unternehmensregister“) zu sorgen, das dem Geschäftsverkehr und den Kapitalmarktteilnehmern den Zugang zu den amtlichen, zu Publizitätszwecken angelegten Unternehmensdateien (Handelsregister; einschlägige Bundesanzeigerbekanntmachungen; Beteiligungsdatenbank des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel) eröffnet

→ Rz. 252

Die Regierungskommission empfiehlt, eine online-Abfrage auch hinsichtlich der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, auf die sich das Einsichtsrecht gemäß § 9 Abs.2 HGB erstreckt, zu ermöglichen

→ Rz. 253

Die Regierungskommission empfiehlt, die in den §§ 10, 11 HGB für Handelsregisterveröffentlichungen vorgesehene Beschränkung auf Printmedien aufzugeben

→ Rz. 253

Die Regierungskommission empfiehlt klarzustellen, daß die Gesellschaften die nach § 325 Abs. 1 HGB zu einzureichenden Dokumente dem Registergericht in Papierform oder in für das Registergericht lesbarer elektronischer Form übermitteln können

→ Rz. 253

Nach Auffassung der Regierungskommission sollte in § 325 Abs. 2, 3 HGB vorgesehen werden, daß der Bundesanzeiger dem Registergericht die Bekanntmachung in Papierform oder in für das Registergericht lesbarer elektronischer Form zusammen mit den bekanntgemachten Dokumenten übermittelt

→ Rz. 253

Die Regierungskommission schlägt vor, die Bekanntmachungen im Bundesanzeiger gemäß §§ 10, 325 HGB sollten künftig ausschließlich in einer elektronischen Version des Bundesanzeigers erfolgen

→ Rz. 254

6. Rechnungslegung und Prüfung

a) Rechnungslegung

Die Regierungskommission empfiehlt: Börsennotierte Gesellschaften (§ 3 Abs. 2 AktG) sollten gesetzlich verpflichtet werden, Zwischenabschlüsse aufzustellen. Zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtete Unternehmen sollten Zwischenberichte auf konsolidierter Grundlage erstellen; für in einen konsolidierten Zwischenabschluß einbezogene Tochterunternehmen sollte die Aufstellungspflicht entfallen

→ Rz. 269

Nicht nur börsennotierte, sondern alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen im Sinne des § 292a Abs. 1 S. 1 HGB sollten verpflichtet werden, den Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung zu erweitern

-> Rz. 272

Die Regierungskommission empfiehlt, die Prüfung der gemäß § 91 Abs. 2 AktG einzurichtenden Risikoüberwachungssysteme durch den Abschlußprüfer (§ 317 Abs. 4 HGB) und die Berichterstattung hierüber (§ 321 Abs. 4 HGB) auf alle börsennotierten Gesellschaften zu erstrecken

-> Rz. 273

Die Regierungskommission empfiehlt, nach dem Vorbild des britischen Financial Reporting Review Panel eine privatwirtschaftlich getragene und organisierte Einrichtung vorzusehen, die nach von ihr entwickelten Verfahrensvorschriften im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen behaupteten groben Verstößen gegen Rechnungslegungsvorschriften nachgeht, und die im Weigerungsfall das Recht hat, Klage gemäß §§ 256, 257 AktG zu erheben

→ Rz. 277 - 278

b) Abschlussprüfung

Die Regierungskommission empfiehlt, die Berichterstattung über nicht rechnungslegungsbezogene Gesetzes- und Satzungsverstöße (§ 321 Abs. 1 S. 3, 2. Halbsatz HGB) künftig in eine vom Prüfungsbericht gesonderte Erklärung aufzunehmen. In dieser stellt der Abschlußprüfer dar, ob bei Durchführung der Prüfung Tatsachen festgestellt wurden, die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen. § 321 Abs. 5 HGB sollte für diese Erklärung sinngemäß gelten

→ Rz. 290

Die Regierungskommission schlägt eine Offenlegung der Prüfungsberichte bei Insolvenz der geprüften Gesellschaft vor. Wenn die Jahres-(Konzern-)Abschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu prüfen waren oder freiwillig geprüft worden sind, sollte der Abschlußprüfer verpflichtet sein, auf Verlangen der Gläubigerversammlung die in § 321 Abs. 1 S. 2, 3 und Abs. 2 HGB vorgesehenen Teile des Prüfungsberichts dort zur Einsichtnahme auszulegen und auf Befragen zu erläutern. Der Insolvenzverwalter sollte einer Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen widersprechen können. Die Verschwiegenheitspflicht des Abschlußprüfers, sein Zeugnisverweigerungsrecht und die Sanktionen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht sollten dem angepaßt werden

→ Rz. 296 - 297